

Richtlinie über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Förderung der Arbeit der Jugendverbände und der Jugendinitiativen

1. Fördergrundsätze und Ziele

Jugendverbände und Jugendinitiativen sind Zusammenschlüsse jugendlicher Selbstorganisation und Interessenvertretung. Diese bieten informelle und nonformale Bildungsmöglichkeiten, Frei- und Experimentierräume für Kinder und Jugendliche, Primärprävention und gesellschaftliche Integration sowie Gemeinschaft. Sie bieten aufgrund der verschiedenen Verbandsprofile viele spezifische Identifikationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Mit vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangeboten fördern Jugendverbände und Jugendinitiativen die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbständigkeit junger Menschen und ermutigen sie, in der Gesellschaft aktiv zu sein. Sie tragen als Wertegemeinschaft zur Orientierung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft bei.

In Jugendverbänden und Jugendinitiativen sind junge Menschen zur Mitbestimmung und Mitgestaltung der vereinsspezifischen Programme und Konzepte aufgefordert. Dies geschieht maßgeblich in selbstbestimmten Strukturen.

Die Aufgaben der Jugendverbände und Jugendinitiativen sind inhaltlich in § 11 Absatz 3 SGB VIII (Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit) beschrieben:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeits-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung

Jugendverbände und Jugendinitiativen unterstützen junge Menschen in ihrer Entwicklung zu sozialen und engagierten Menschen und fördern das Demokratieverständnis ihrer Mitglieder.

Jugendverbandsarbeit ist im SGB VIII, §§12 und 74, und im Kinder- und Jugendfördergesetz NRW, § 11, gesetzlich fixiert. Die Förderung der Jugendverbandsarbeit ist eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

2. Förderung der Jugendverbände und Jugendinitiativen

Gefördert werden Jugendverbände und Jugendinitiativen, die nach § 75 SGB VIII anerkannt und Mitglied im Kinder- und Jugendring Bochum e. V. sind. Ihre Aktivitäten müssen sich an junge Menschen im Alter von 6-27 Jahren richten, die ihren Wohnsitz in Bochum haben. Ausnahmsweise können bei Jugenderholungsmaßnahmen auch Kinder und Jugendliche aus angrenzenden Städten teilnehmen, sofern ihre Anzahl nicht 10 % überschreitet. Gefördert werden auch Fortbildungen für ehrenamtlich und hauptberuflich Mitwirkende, die das 27. Lebensjahr überschritten haben.

Förderungsvoraussetzungen sind nach § 74 SGB VIII weiterhin:

- die fachlichen Voraussetzungen des Trägers für die geplanten Aktivitäten
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- gemeinnützige Ziele
- Nachweis einer angemessenen Eigenleistung über Drittmittel und/oder Ehrenamt
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Verbandsarbeit

3. Verteilung der Fördermittel

Die Jugendverbände und Jugendinitiativen werden mit einer fachbezogenen Pauschale gefördert. Die Höhe der Förderung für die einzelnen Mitgliedsverbände wird von der Vollversammlung des Kinder- und Jugendrings festgelegt, zu der vor den Sommerferien eingeladen wird.

Die fachbezogene Pauschale wird in zwei Raten vom Jugendamt der Stadt Bochum ausgezahlt. Am 01. Februar eines Jahres erhalten die Mitgliedsverbände die erste Rate in Höhe von 50 % der Fördersumme des Vorjahres. Am 01. August erhalten die Mitgliedsverbände die zweite Rate, deren Höhe sich aus dem Verteilungsbeschluss der Vollversammlung des Kinder- und Jugendrings berechnet.

Neu im Kinder- und Jugendring Bochum e. V. aufgenommene Jugendverbände und -initiativen, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, sind im Folgejahr im Rahmen der Mittelverteilung zu berücksichtigen. Die Fördermittel für die Jugendverbände und Jugendinitiativen werden dann entsprechend angepasst.

4. Investitionskosten für Jugendräume

Für die Einrichtung und den Unterhalt von Räumen für die Arbeit der Jugendverbände und Jugendinitiativen können die Mitgliedsorganisationen des Jugendrings Zuschüsse beim Jugendamt beantragen. Für die Investitionskosten stehen insgesamt jährlich 15.000 € zur Verfügung.

Aufgrund der Mehrfachnutzung der Räume wird die Höhe des städtischen Zuschusses für Errichtung und Unterhaltungsmaßnahmen auf höchstens 50 % und für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen auf höchstens 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt. Die Höhe der Gesamtförderung darf den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Über die Förderanträge entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) kurzfristig und einzelfallbezogen.

Die sachgemäße Verwendung der städtischen Zuschüsse ist nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der Rechnungsbelege dem Jugendamt nachzuweisen.

5. Förderung des Kinder- und Jugendrings Bochum e.V.

Der Kinder- und Jugendring Bochum erhält zum Betrieb seiner Geschäftsstelle und für Aktivitäten, die er gemäß seiner Satzung durchführt, einen städtischen Zuschuss, der Personal- und Sachkosten sowie eine Aktivitätenförderung beinhaltet. Detaillierte Aussagen zu Rechten und Pflichten sind den Regelungen des Einzelvertrages zwischen dem Jugendamt und dem Kinder- und Jugendring zu entnehmen.

6. Förderfähige Aufwendungen

Mit der fachbezogenen Pauschale für die Jugendverbände und Jugendinitiativen werden Personal- und Sachkosten sowie Sachkosten, die im Rahmen der Aktivitäten entstehen, gefördert. Die Höhe der förderfähigen Aufwendungen kann bis zu 100 % der Ausgaben für die zuvor genannten Kostenarten betragen. Der Eigenanteil ist durch das ehrenamtliche Engagement abgedeckt.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis der fachbezogenen Pauschale erfolgt mithilfe einer tabellarischen Aufstellung über die geleisteten Aktivitäten, einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben und einer rechtsverbindlichen Erklärung über die ordnungs- und zweckgemäße Verwendung der Mittel. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01. April des Folgejahres dem Jugendamt vorzulegen.

Die Jugendverbände und Jugendinitiativen bewahren Originalrechnungen und Quittungen, der von ihnen getätigten Ausgaben im Rahmen der fachbezogenen Pauschale fünf Jahre für Prüfungszwecke des Jugendamtes auf.

Die Verwendungsnachweise der Jugendverbände und Jugendinitiativen werden durch das Jugendamt stichprobenartig geprüft. Das Jugendamt prüft jährlich zwei Mitgliedsverbände des Kinder- und Jugendrings. Dafür sind dem Jugendamt auch die Verwendungsnachweise der Vorjahre zur Verfügung zu stellen.

Nicht verbrauchte Mittel, die für das Kalenderjahr bewilligt und zur Verfügung gestellt wurden, sind schriftlich anzuzeigen und spätestens bis zum 01. April des Folgejahres unaufgefordert zu erstatten.

Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen (analog § 29 Absatz 5 HaushaltsG NRW).

8. Übergangsklausel

Bis zum Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (JHA) über die neuen „Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Förderung der Arbeit der Jugendverbände und der Jugendinitiativen“ gelten die „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Förderung der Jugendfreizeit- und -bildungsarbeit“ vom 30. Oktober 2012 unverändert fort. Für den Kinder- und Jugendring sowie die ihm angeschlossenen Jugendverbände und Jugendinitiativen besteht im Übergang Bestandsschutz bezüglich der Förderung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Förderung der Jugendfreizeit- und -bildungsarbeit“ vom 30. Oktober 2012, die damit gleichzeitig außer Kraft treten.